



GESCHÄFTSORDNUNG

PARA-EISHOCKEY

Christian K. Jaster
Fachbereich Para-Eishockey

Inhalt

Inhalt	1
1 Präambel	2
2 Aufgaben	2
3 Digitale und hybride Sitzungen	2
3.1 Fachbereichsversammlung	2
3.2 Durchführung	2
3.3 Abstimmungen	3
4 Fachbereichsversammlung	3
4.1 Allgemeines	3
4.2 Zusammensetzung der Fachbereichsversammlung	4
4.3 Einberufung der Fachbereichs-Versammlung	5
4.4 Tagesordnung	5
4.5 Anträge	5
4.6 Anfragen	6
4.7 Wortmeldungen	6
4.8 Anträge zur Geschäftsordnung	6
4.9 Abstimmungen	7
4.10 Wahlen	7
5 FACHBEREICHSVORSTAND	7
5.1 Zusammensetzung	7
5.2 Aufgaben des Fachbereichsvorstandes	8
5.3 Fachbereichsvorsitzende	8
5.4 Stellvertretender FB-Vorsitzender	8
5.5 Ligenleitung	8
5.6 Schiedsrichter Obmann	9
5.7 Fachbereichsvorstandssitzung	9
5.8 Erfüllung der Aufgaben, Rechenschaft	10
6 Ausschüsse	10
6.1 Allgemeines	10
6.2 Der Ligaausschuss	11
6.3 Der Kontrollausschuss	11
7 Schlussbestimmung	12
7.1 Änderungen	12
7.2 Inkrafttreten	12

1 Präambel

Zur Wahrung und Verbreitung des Para-Eishockey in Deutschland und darüber hinaus macht es sich der Fachbereich Para-Eishockey zur Aufgabe diesen Sport zu fordern und zu fördern. Der Fachbereich arbeitet nach dem Leitsatz: „In den Farben getrennt, in der Sache vereint!“ Die Arbeit soll nicht einem Verein, sondern dem ganzen Sport dienen.

2 Aufgaben

2.1.1 Die Aufgaben des Fachbereiches richten sich nach § 10 Abs. 5 der Satzung des Deutschen Rollstuhlsportverbandes. Der Fachbereich organisiert und verwaltet den Sportbetrieb im Para-Eishockey in eigener Verantwortung. Ihm obliegen insbesondere folgende Aufgaben:

2.1.2 Planung und Durchführung des Behindertensports, hauptsächlich für Rollstuhlfahrer,

2.1.3 Planung und Durchführung von Lehrgängen,

2.1.4 Erstellung von Richtlinien für Wettkämpfe und Lehrgänge,

2.1.5 Planung und Durchführung von Wettkampfveranstaltungen,

2.1.6 Organisation der Teilnahme an internationalen Wettkampfveranstaltungen,

2.1.7 Festsetzung von Meldegeldern, Bußgeldern und Gebühren.

3 Digitale und hybride Sitzungen

3.1 Fachbereichsversammlung

3.1.1 Fachbereichsversammlungen sind grundsätzlich in Präsenz durchzuführen.

3.2 Durchführung

3.2.1 Digitale und hybride Sitzungen können durchgeführt werden.

3.2.2 Die Sitzungs- oder Versammlungsleitung sowie die Teilnehmer müssen jederzeit durch Bildübertragung und namentliche Anzeige nachvollziehbar sein.

3.2.3 Es muss erkennbar sein welche Teilnehmer aktuell zugeschaltet sind.

3.2.4 Bei Wortbeiträgen müssen die Teilnehmer mit Bild und Ton für alle beteiligten wahrnehmbar sein. Den teilnehmenden Personen muss es jederzeit technisch möglich sein, die Wahrnehmbarkeit mit Bild und Ton herzustellen.

3.2.5 Die Übermittlung der Zugangsdaten, erfolgt elektronisch. Es ist sicherzustellen, dass nur Berechtigte Kenntnis von den Zugangsdaten erhalten.

3.3 Abstimmungen

3.3.1 Abstimmungen bei digitalen oder hybriden Veranstaltung erfolgen Namentlich. Jede Stimmberechtigte Person wird von der Leitung aufgerufen worauf die aufgerufene Person ihr Votum abgibt.

3.3.2 Die Durchführung geheimer Abstimmungen oder Wahlen ist in einer digitalen oder hybriden Veranstaltung nicht zulässig.

4 Fachbereichsversammlung

4.1 Allgemeines

4.1.1 Der Fachbereich hat jährlich gemäß § 10 der DRS-Satzung eine Fachbereichs-Versammlungen einzuberufen. Es sind folgende Punkte zu beachten.

4.1.1.1 Für die Einberufung der Fachbereichs-Versammlungen gelten die Bestimmungen des § 7, Ziffer 5 bis 10 dieser Satzung entsprechend.

4.1.1.2 Die Fachbereichs-Versammlung ist berechtigt die Zusammensetzung ihres Fachbereichs- Vorstandes zu bestimmen. Fachbereichs-Vorstandswahlen sind mindestens in jedem zweiten Jahr abzuhalten.

4.1.1.3 Der Fachbereich gibt sich eine Geschäftsordnung, die durch den Vorstand des DRS zu bestätigen ist.

4.1.1.4 Die Bildung von Ausschüssen ist gestattet und selbstständig zu bestimmen. Die gebildeten Ausschüsse können nur für den Wahlzeitraum berufen werden.

4.1.1.5 Beschlüsse der Fachbereichs-Versammlungen sind für den Fachbereich bindend, sofern Sie nicht gegen Satzung und Ordnungen des DRS sowie geltendes Recht verstoßen.

4.1.1.6 Über den Ablauf der Versammlung ist ein Protokoll zu führen, das sowohl Referatsleiter Sport des DRS als auch den Vereinen des Fachbereiches in Kopie zur Kenntnis zu geben ist.

4.1.2 Die Versammlung wird vom Vorsitzenden des Fachbereiches oder seinem Vertreter geleitet.

4.1.3 Rechtsverbindliche Vertragsverhandlungen sind nicht gestattet.

4.2 Zusammensetzung der Fachbereichsversammlung

4.2.1 Die Fachbereichssitzung setzt sich aus den Vereinsvertretern der Vereine, die den Sport betreiben, dem Fachbereichsvorstand und dem Referatsleitersport des DRS zusammen.

4.2.2 Ein Verein betreibt diesen Sport, wenn er

4.2.2.1 regelmäßiges Training (min. alle zwei Wochen) anbietet oder

4.2.2.2 mindestens einen Spieler mit gültiger Spielerlizenz hat, der am Ligabetrieb der DPEL teilnimmt. Unter Teilnahme versteht diese Ordnung das Spielen.

4.2.3 Stimmberechtigt sind die Vertreter eines Vereins, die Versammlungsleitung, der Vertreter der Ligenleitung und der Schiedsrichterobmann oder sein Stellvertreter.

4.2.4 Der stimmberechtigte Vertreter ist von seinem Verein schriftlich zu legitimieren.

4.2.5 Die Vereine können sich in der Fachbereichsversammlung nicht durch einen anderen Verein vertreten lassen.

4.2.6 Die Fachbereichsversammlung ist grundsätzlich öffentlich.

4.2.7 Gäste können durch den Fachbereichsvorsitzenden zugelassen werden.

4.2.8 Gästen kann ein Rederecht eingeräumt werden.

4.2.9 Der Fachbereichsvorsitzende kann eine nicht-öffentliche Versammlung unter Angaben von Gründen einberufen.

4.2.10 Gründe für eine nicht öffentliche Sitzung können sein:

4.2.10.1 Finanzentscheidungen

4.2.10.2 Personalentscheidungen / Wahlen

4.2.10.3 Sonstige Gründe

4.3 Einberufung der Fachbereichs-Versammlung

- 4.3.1 Eine Fachbereichs Versammlung ist mindestens einmal jährlich von seinem FB-Vorsitzenden einzuberufen.
- 4.3.2 Auf Antrag eines Drittels der Vereine des Fachbereiches ist eine Fachbereichsversammlung einzuberufen.
- 4.3.3 Der Antrag auf Einberufung ist nebst Begründung an den Fachbereichs-Vorsitzenden zu richten.
- 4.3.4 Der Fachbereichsvorsitzende lädt die Mitglieder der Fachbereichsversammlung mindestens sechs Wochen vor dem Versammlungstermin unter Angabe einer vorläufigen Tagesordnung zur ordentlichen Fachbereichsversammlung ein.
- 4.3.5 In dringenden Fällen kann der Fachbereichsvorsitzende zur einer außerordentlichen Fachbereichsversammlung einladen. Die Einladungsfrist verkürzt sich auf zwei Wochen vor dem Versammlungstermin.
- 4.3.6 Alle Einladungen erfolgen in textlicher Form und an die E-Mailadressen die der Verein dem DRS gemeldet haben.

4.4 Tagesordnung

- 4.4.1 Der Fachbereichsvorsitzende legt die Tagesordnung fest. Die Tagesordnung bedarf der Zustimmung der Fachbereichsversammlung.

4.5 Anträge

- 4.5.1 Anträge zur Tagesordnung müssen dem Vorstand mindestens zwei Wochen vor dem Versammlungstermin textlich vorliegen.
Bei außerordentlichen Fachbereichsversammlungen verkürzt sich die Antragsfrist auf eine Woche.
- 4.5.2 Antragsberechtigt sind die Mitglieder der Fachbereichsversammlung.
Über Ausnahmen entscheidet der Fachbereichsvorsitzende in Rücksprache mit dem Vorstand.
- 4.5.3 Anträge sind textlich zu Begründen.

- 4.5.4 Der Fachbereichsvorsitzende hat alle eingegangenen Anträge den stimmberechtigten Vereinen vier Tage vor der FB-Versammlung per E-Mail zu kommen zu lassen.
- 4.5.5 Gehen Anträge zur Tagesordnung verspätet ein, so können sie auf die Tagesordnung genommen werden, wenn alle anwesenden Stimmberechtigten damit einverstanden sind.

4.6 Anfragen

- 4.6.1 Jeder Verein kann Anfragen an den Fachbereichsvorstand stellen, die sich auf den Para-Eishockeysport in Deutschland bezieht.
- 4.6.2 Anfragen sind in Textform zustellen und zu begründen.
- 4.6.3 Für Anfragen gelten die Einreichungsfristen der Anträge entsprechend.
- 4.6.4 Die Anfragen sind auf die Tagesordnung zuzunehmen und in der Fachbereichsversammlung mündlich zu beantworten.
- 4.6.5 Es sind bis zu 4 Nachfragen, die sich auf den Sachverhalt beziehen, gestattet.

4.7 Wortmeldungen

- 4.7.1 Das Wort wird von der Versammlungsleitung in der Reihenfolge der eingegangenen-Wortmeldungen erteilt. Diese haben deutlich durch Handzeichen zu erfolgen.
- 4.7.2 Bei der Behandlung von Anträgen in der Versammlung erhält zunächst der/ die Antragsteller/in das Wort zur Begründung.
- 4.7.3 Spricht ein/e Redner/in nicht zur Sache, wird er/sie von dem/ der Sitzungsleitung hierauf aufmerksam gemacht. Folgt er/sie diesem Hinweis nicht, so ist ihm/ihr das Wort zu entziehen.

4.8 Anträge zur Geschäftsordnung

- 4.8.1 Für Anträge zur Geschäftsordnung wird das Wort außerhalb der Reihe der Wortmeldungen, jedoch nicht während einer Abstimmung erteilt. Antrag und Ausführungen dazu müssen sich auf die Handhabung oder Abwicklung der Tagesordnung beziehen. Nach dem/der Antragsteller/in kann ein Mitglied der Fachbereichsversammlung oder eine weitere teilnahmeberechtigte Person gegen den Antrag sprechen. Danach ist über den gestellten Antrag abzustimmen.

- 4.8.2 Ein Antrag auf „Schluss der Rednerliste“ ist ein Antrag zur Geschäftsordnung. Er kann nur von einer stimmberechtigten Person gestellt werden, die noch nicht zur Sache gesprochen hat. Dies gilt nicht für Anträge auf sofortige Durchführung der Abstimmung.
- 4.8.3 Einem Antrag auf Versamlungsunterbrechung zum Zweck der Beratung ist jederzeit stattzugeben. Über die Dauer der Versamlungsunterbrechung ist im Einzelfall zu entscheiden.
- 4.8.4 Ein Antrag auf Versamlungsunterbrechung aus anderen Gründen als unter 4.8.3 ist ein Antrag zur Geschäftsordnung und entsprechend abzustimmen. Die Dauer der Unterbrechung ist anzugeben.

4.9 Abstimmungen

- 4.9.1 Beschlüsse werden mit der einfachen Mehrheit der anwesenden Stimmberechtigten gefasst. Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen werden nicht mitgezählt.

4.10 Wahlen

- 4.10.1 Wahlen werden grundsätzlich schriftlich und geheim vorgenommen, wenn die Versammlung nichts anderes beschließt.

5 FACHBEREICHSVORSTAND

5.1 Zusammensetzung

- 5.1.1 Der FB Vorstand besteht aus dem FB- Vorsitzenden, seinem Stellvertreter, der Ligenleitung, dem Schiedsrichterobmann und den Vorsitzenden der Ausschüsse. Die vorsitzende Person des Kontrollausschuss ist kein Teil des Fachbereichsvorstandes.
- 5.1.2 Scheidet der Fachbereichsbereichsvorsitzende während der Wahlperiode des Fachbereichsvorstandes aus, so tritt sein Stellvertreter bis zu einer Neuwahl an seine Stelle.
- 5.1.3 Scheidet ein anderes Mitglied des Fachbereichsvorstandes während einer Wahlperiode aus, berufen die verbleibenden Mitglieder des Vorstandes einen kommissarischen Nachfolger. Trifft der Fachbereichsvorstand keine Entscheidung oder ist besondere Eile geboten, so kann der FB Vorsitzende einen kommissarischen Nachfolger bestimmen, oder diesen Bereich kommissarisch verwalten.

5.1.4 Eine Nachwahl ist möglich.

5.1.5 Die Mitglieder des Fachbereichsvorstandes sind bei der Fachbereichsversammlung anwesend.

5.2 Aufgaben des Fachbereichsvorstandes

5.2.1 Der Fachbereichsvorstand Vorstand nimmt die in § 10 Abs. 5 der Satzung genannten Aufgaben wahr.

5.3 Fachbereichsvorsitzende

5.3.1 Der Fachbereichsvorsitzende repräsentiert den Fachbereich nach Außen und Innen.

5.3.2 Der Fachbereichsvorsitzende genehmigt Ausgaben und hat die Finanzen sorgfältig zu führen.

5.3.3 Der Fachbereichsvorsitzende koordiniert und leitet die gesamte Arbeit des FB-Vorstandes und des Fachbereiches. Er lädt zu Sitzungen des Fachbereichsvorstandes ein und leitet diese. Im Falle seiner Verhinderung leitet sein Vertreter oder ein vom Fachbereichsvorstand zu bestimmendes Mitglied.

5.3.4 Der Fachbereichsvorsitzende beruft, organisiert und leitet die Fachbereichsversammlung.

5.4 Stellvertretender FB-Vorsitzender

5.4.1 Alle Aufgaben des FB-Vorsitzenden in seinem Verhinderungsfall.

5.4.2 Dem Stellvertretnenden können Aufgaben in eigener Verantwortung übertragen werden.

5.5 Ligenleitung

5.5.1 Die Ligenleitung organisiert den Spielbetrieb der Deutschen Para-Eishockey Liga (DPEL). Sie legt die Spieltermine und Spielorte nach Rücksprache mit den Vereinen fest.

5.5.2 Die Ligenleitung führt eine Liste mit allen gemeldeten spielberechtigten Personen.

- 5.5.3 Die Ligenleitung erhebt Gebühren und Strafen gemäß einer Gebührenordnung für den Spielbetrieb der DPEL. Sie erlässt die Bescheide und versendet diese an die Vereine.
- 5.5.4 Die Ligenleitung führt die Tabelle der DPEL, eine Scorerliste und eine Strafenliste.
- 5.5.5 Die Ligenleitung ist Vorsitzende des Ligaausschuss.
- 5.5.6 Die Ligenleitung ist Teil des Kontrollausschusses der DPEL.
- 5.5.7 Die Ligenleitung darf nicht als Spieler, Betreuer oder Trainer einer beteiligten Mannschaft der DPEL sein.

5.6 Schiedsrichter Obmann

- 5.6.1 Hat die Aufsicht über das gesamte Regelwerk für alle Para-Eishockeyspiele unter dem Dach des DRS.
- 5.6.2 Teilt für alle DPEL-Spiele die Schiedsrichter ein und meldet diese spätestens zwei Wochen vor dem Spiel an den Fachbereichsvorstand und die Vereine.
- 5.6.3 Der Schiedsrichterobmann führt Schiedsrichterlehrgänge durch und gibt den Schiedsrichtern praktische Handlungsanweisungen.
- 5.6.4 Der Schiedsrichterobmann führt eine Liste mit allen Schiedsrichtern die Para-Eishockeyspiele betreuen.
- 5.6.5 Der Schiedsrichterobmann darf nicht als Spieler, Betreuer oder Trainer einer beteiligten Mannschaft der DPEL sein.

5.7 Fachbereichsvorstandssitzung

- 5.7.1 Sitzungen des Vorstandes finden nach Bedarf statt, mindestens jedoch einmal jährlich.
- 5.7.2 Jedes Mitglied des Vorstandes ist berechtigt die Einberufung des FB Vorstandes in begründeten Fällen nach Rücksprache mit dem FB Vorsitzenden zu verlangen.
- 5.7.3 Zu den Vorstandssitzungen lädt der FB Vorsitzende unter Angabe der Tagesordnung spätestens eine Woche vor der Sitzung ein. In dringenden Fällen ist eine kürzere Frist zulässig.

5.7.4 Jedes Vorstandsmitglied ist berechtigt die Änderung oder Ergänzung der Tagesordnung bis zum Beginn der Sitzung zu beantragen. Danach können nur Eilanträge auf Änderung oder Ergänzung gestellt werden, die der Zustimmung der Mehrheit der anwesenden Mitglieder bedarf.

5.7.5 Abstimmung

5.7.5.1 *Der FB Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist.*

5.7.5.2 *Der FB Vorstand trifft seine Beschlüsse mit den Stimmen der Mehrheit der anwesenden Mitglieder. Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen werden nicht gezählt.*

5.7.5.3 *Über die Beschlüsse ist ein Protokoll zu führen, das sowohl Referatsleiter Sport des DRS als auch den Mitgliedern des FB-Vorstandes in Kopie zur Kenntnis zu geben ist.*

5.8 Erfüllung der Aufgaben, Rechenschaft

5.8.1 Jedes Mitglied des FB Vorstandes ist für die ordnungsgemäße Erfüllung der Aufgaben seines Bereiches dem FB Vorsitzenden gegenüber verantwortlich.

5.8.2 Die Mitglieder des FB Vorstandes und der Vorsitzende sind der FB Versammlung Rechenschaft schuldig.

5.8.3 Die Mitglieder des FB Vorstandes legen auf den Vorstandssitzungen Rechenschaft über ihre geleistete Arbeit ab.

6 Ausschüsse

6.1 Allgemeines

6.1.1 Ausschüsse des FB Vorstandes werden bei jeder Fachbereichsversammlung neu benannt.

6.1.2 Die Ausschussvorsitzenden werden von der Fachbereichsversammlung als Mitglieder des Vorstandes gewählt.

6.1.3 Den jeweiligen Ausschüssen werden Aufgaben von der Fachbereichsversammlung übertragen.

- 6.1.4 Der FB-Vorsitzende und die Vorsitzenden der Ausschüsse können bei Bedarf weitere Mitarbeiter oder Kommissionen heranziehen und Aufgaben an diese delegieren. Diese können zu den FB-Vorstandssitzungen beratend hinzugezogen werden.
- 6.1.5 Über jede Ausschusssitzung ist ein Protokoll zu führen und dem Fachbereichsvorsitzenden vorzulegen.

6.2 Der Ligaausschuss

- 6.2.1 Die Ligenleitung und die Vereine, die an der DPEL teilnehmen, bilden den Ligaausschuss. Der Schiedsrichterobmann und der Fachbereichsvorsitzende haben im Ausschuss ein Rederecht.
- 6.2.2 Den Vorsitz des Ligaausschusses hat die Ligenleitung.
- 6.2.3 Der Ligaausschuss tagt vor dem ersten Spieltag der DPEL und bestätigt die Durchführungsbestimmungen.
- 6.2.4 Der Ligaausschuss klärt Fragen zu Regeln und deren Auslegung während der laufenden Saison.
- 6.2.5 Der Ligaausschuss tagt nicht öffentlich.
- 6.2.6 Der Ligaausschuss ist ein ständiger Ausschuss.

6.3 Der Kontrollausschuss

- 6.3.1 Die Ligenleitung und der Fachbereichsvorsitzende bilden den Kontrollausschuss.
- 6.3.2 Der Kontrollausschuss entscheidet über die Dauer von Matchstrafen, Ausschlüsse von Spielern und Ausschlüsse von Mannschaften.
- 6.3.3 Der Kontrollausschuss ist ein ständiger Ausschuss.
- 6.3.4 Nimmt der Fachbereichsvorsitzende am Spielbetrieb teil, so tritt sein Stellvertreter an seine Stelle.
- 6.3.5 Nimmt auch der Stellvertreter am Spielbetrieb teil, wählt die Fachbereichsversammlung einen Kontrollausschutsvorsitzenden der nicht am Spielbetrieb als Spieler, Trainer oder Betreuer teilnimmt.
- 6.3.6 Der Fachbereichsvorsitzende hat in diesen Fall keine Weisungsbefugnis.

7 Schlussbestimmung

7.1 Änderungen

7.1.1 Änderungen der Fachbereichs-Ordnung können nur mit einer 2/3 Mehrheit der anwesenden Mitgliedsvereine des Fachbereiches vorgenommen werden.

7.2 Inkrafttreten

7.2.1 Die vorstehende Geschäftsordnung des Fachbereiches Para-Eishockey wurde am 15.06.2024 von der Fachbereichsversammlung beschlossen und tritt vorbehaltlich der Zustimmung des DRS Vorstandes mit diesem Tag in Kraft.

Gez. Jaster

Fachbereichsvorsitz

DRS-Vorsitz